

# Lesefassung

---

Diese Fassung berücksichtigt:

1. Satzung der Gemeinde Börnsen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.01.2002
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Börnsen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.10.2006

## S A T Z U N G

### der Gemeinde Börnsen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 3, und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H., S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnsen vom 10. Dezember 2001 (21.09.2006) folgende Satzung erlassen

#### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Börnsen erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Unterhaltungsspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Hierunter fallen keine Musikautomaten (Musikboxen).

#### § 2 Steuerbefreiungen

- 1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
  1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- 2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

### § 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Steuerschuld und Haftung

- 1) Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist der Halter bzw. die Halterin des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter bzw. Halterin ist der- bzw. diejenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter bzw. Halterinnen sind Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.
- 2) Für die Steuerschuld haftet jeder bzw. jede zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

### § 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Gerät.

### § 6 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung
 

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	<b>85,00</b>	Euro
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	<b>25,00</b>	Euro
  2. an anderen Aufstellungsorten
 

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	<b>35,00</b>	Euro
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	<b>25,00</b>	Euro
  3. Geräte mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
- 105,00 Euro.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Sowohl der Halter bzw. die Halterin als auch der unmittelbare Besitzer bzw. die unmittelbare Besitzerin der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde Börnsen oder dem Amt Hohe Elbgeest schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde Börnsen oder dem Amt Hohe Elbgeest. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung, bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters bzw. der Halterin anzugeben.

## **§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer**

- 1) Der Halter bzw. die Halterin hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde Börnsen oder dem Amt Hohe Elbgeest über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er bzw. sie die Steuer selbst zu berechnen hat, und die Steuer bis zu diesem Tage für die Gemeinde Börnsen bei der Amtskasse des Amtes Hohe Elbgeest zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter bzw. von der Halterin eigenhändig zu unterschreiben.
- 2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter bzw. von der Halterin errechneten festsetzen will oder der Halter bzw. die Halterin seiner bzw. ihrer Pflicht zur Steueranmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

## **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen.

## **§ 10 Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ermittlung der bzw. des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten im Rahmen

dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 (1) Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
  - b) Anschrift
  - c) Anzahl und Aufstellungsort der Spiel und Geschicklichkeitsgeräte.
- 2) Zum im Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach § 10 Abs.1 - 3 i. V. m. § 5 LDSG nur mit Einwilligung der bzw. des Betroffenen erhoben werden.
  - 3) Personenbezogene Daten nach Abs.1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
    - a) aus dem Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern.
    - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 25 Abs. 7 i. V. m. § 25 Abs. 1 Landesmeldegesetz)
    - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. DeWo, AO, BZRG.)
  - 4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben werden.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §18 Abs.2 Nr.2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 10,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

zuwiderhandelt.

## §13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 21.02.1990 außer Kraft.

Börnsen, den 21.01.2002

Heisch  
Bürgermeister

**Diese 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.10.2006 in Kraft.**

**Börnsen, den 04. Oktober 2006**

**Heisch  
Bürgermeister**